
**Gesetz
über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe
(Sozialhilfegesetz, SHG)**

Änderung vom 31. Oktober 2013¹

GS 38.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001² über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 28a Absätze 1^{ter} und 1^{quater}

^{1ter} Die finanzielle Leistungskraft der Unterhaltspflichtigen bestimmt sich unter Einbezug des Beistands der gesetzlich verpflichteten Personen sowie einer anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft.

^{1quater} Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 31. Oktober 2013

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiber: Achermann

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am \$.
² GS 34.143, SGS 850